

21.01.97**Empfehlungen
der Ausschüsse**U - A - Gzu **Punkt** der 708. Sitzung des Bundesrates am 31. Januar 1997

Erste Verordnung zur Änderung der Klärschlammverordnung**A**

**Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit (U) und
der Agrarausschuß (A)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

A**1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 Abs. 2 Satz 5 und Satz 6)**

In Artikel 1 ist die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

Ziffern 1
und 2
schließen
einander
nicht aus.

2. In § 2 Abs. 2 werden nach Satz 4 folgende Sätze angefügt:

"Als Klärschlamm im Sinne dieser Verordnung gelten auch Klärschlamm-
gemische.*) Klärschlammgemische sind Mischungen aus Klärschlamm mit
anderen Stoffen."

*) Bei Annahme von Ziffer 2 redaktionell anzupassen.

Ausgeliefert am 21. JAN. 1997

Begründung:

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Fassung erfaßt nicht alle Klärschlammgemische und schränkt insoweit den Geltungsbereich der Klärschlammverordnung ein. In der Vergangenheit hat die von der Bundesregierung vorgeschlagene Formulierung, so wie sie seither in der geltenden Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 enthalten ist, zu Auseinandersetzungen zwischen Entsorgungsunternehmen und zuständigen Behörden geführt. Umstritten ist, welche Art von Gemischen der Klärschlammverordnung unterliegen und welche nicht. Die nunmehr von der Bundesregierung vorgeschlagene Änderung löst dieses Interpretationsproblem nur unzureichend. Im Sinne eines vorsorgenden Schutzes der landwirtschaftlich und gärtnerische genutzten Böden und eines rechtssicheren Verwaltungsvollzug muß jegliches Gemisch, bei dem als Mischungskomponente Klärschlamm Verwendung findet, als Klärschlammgemisch im Sinne der Klärschlammverordnung eingestuft werden.

U

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 Abs. 2 AbfKlärV)

Ziffern 1
und 2
schließen
einander
nicht aus.

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 2 Abs. 2 Satz 5 nach dem Wort "auch" die Wörter "Klärschlammkomposte und" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

B

3. **Der Gesundheitsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

...

C

Der federführende **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit (U)** und
der **Agrarausschuß (A)**

empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender

Entschlie ßung:

- A 4. Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, inwieweit Klärschlamm gewerblicher oder industrieller Herkunft aus Behandlungsanlagen, in denen Abwasser mit gefährlichen Stoffen nach dem Stand der Technik zu behandeln ist, einem Ausbringungsverbot nach § 4 Abs. 1 der Klärschlammverordnung zu unterwerfen ist.

Begründung:

Im Vollzug der Klärschlammverordnung sind Schwierigkeiten dahingehend aufgetreten, daß Schlämme aus Gewerbe- oder Industriebetrieben nur auf die in der Klärschlammverordnung genannten Schadstoffe untersucht werden, obwohl sie vielfach weitere gefährliche Stoffe enthalten. Im Hinblick auf den Schutz landwirtschaftlich genutzter Böden soll klargestellt werden, daß derartige Schlämme einem Aufbringungsverbot unterliegen. Schlamm aus solchen Anlagen kann nicht als Sekundärrohstoffdünger angesehen werden.

- U 5. Die Bundesregierung wird gebeten, sobald wie möglich unter Berücksichtigung der düngemittelrechtlichen Vorschriften sowie der derzeit noch in der Vorbereitung befindlichen Bioabfall- und Kompostverordnung den Entwurf einer neuen Klärschlammverordnung vorzulegen, mit dem eine abschließende, vollständige und widerspruchsfreie Regelung für die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm und anderen Sekundärrohstoffdüngern erreicht wird.

Einheitliche abfallrechtliche Vorgaben an die Sekundärrohstoffdüngerverwertung sind aus Gründen der Rechtsvereinfachung, der Erleichterung des Vollzugs, der Kostensenkung und der Akzeptanzerhaltung in der Landwirtschaft erforderlich.